

INFORMATION
DER
ÄRZTEKAMMER
FÜR SALZBURG

**Kollektivvertrag für Angestellte bei
Ärztinnen und Ärzten
und in Labors**

Stand 1. Jänner 2010

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärztinnen und Ärzten
und in Labors Salzburg**

STAND 1. JÄNNER 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		
I.	Geltungsbereich	3	XI.	Kündigung	5
II.	Gesetzliche Bestimmungen	3	XII.	Sonderzahlungen	5
III.	Arbeitszeit	3	XIII.	Dienstzettel	5
IV.	Sonn- und Feiertagsruhe	3	XIV.	Freizeit zum Kursbesuch	6
V.	Überstundenentlohnung	4	XV.	Mindestleistungen	6
VI.	Freizeit bei nachgewiesener Dienstver- hinderung	4	XVI.	Arbeitskleidung	6
VII.	Gesetzliche Sozialpolitische Bestimmun- gen	4	XVII.	Bruttomonatsgehälter	6
VIII.	Urlaub	4	XVIII.	Geltungsdauer	7
IX.	Vordienstzeiten	5	Dienstzettel	8	
X.	Anspruch bei Dienstverhinderung	5	Unterschriften	10	

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen am 25. November 2009 zwischen der **Ärztelkammer für Salzburg**, 5024 Salzburg, Bergstraße 14 und der **Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier – Wirt-**

schaftsbereich 17 – Gesundheit/Soziale Dienste/Kinder- und Jugendwohlfahrt, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Angestellten im Bereich der Ärztekammer für Salzburg in den medizinisch-technischen Laboratorien -diplomierte und undiplomierte medizinisch-technische AssistentInnen, diplomierte und undiplomierte medizinische Fachkräfte und LaborgehilfInnen – die Angestellten bei den Fachärzten für Radiologie, die Angestellten bei den Fachärzten für physikalische Medizin – diplomierte As-

sistentInnen für physikalische Medizin, Heilbademeister und HeilmasseurInnen, die OrdinationsgehilfInnen, SprechstundenhelferInnen, und Schreibkräfte (Sekretärinnen) bei den Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten mit Ausnahme der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. (Als Angestellte bei Ärzten gelten jene Personen, die dort selbst Angestelltendienste leisten).

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-

tengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung.

III. ARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I angeführten Dienstnehmer beträgt 40 Stunden in der Woche, wobei die Aufteilung der Einzelvereinbarung mit der Maßgabe überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht vor 7.00 Uhr, das Ende nicht nach 20.00 Uhr liegen soll und die Arbeitszeit an einem Werktag neun Stunden nicht überschreiten darf.

An Samstagen endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr. Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche ist

dem Angestellten einmal wöchentlich ein freier Halbtage in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht. Bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Am 24. und 31. Dezember endet die Arbeitszeit um 13.00 Uhr.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft oder der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Entgeltes von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmung findet

ferner auf Arbeitnehmer, die der isrealitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmer der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

Jede Arbeitsleistung, die über die im § 3 Abs 1 AZG festgelegte Normalarbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden und täglich 8 Stunden hinausgeht, gilt als Überstunde und ist separat als Überstunde zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird. Es wird weiters vereinbart, dass die Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden. Fallen Überstunden in die Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr bzw auf einen Sonn- oder Feiertag, so gebührt ein Zuschlag von 100 %. Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/164 des Bruttomonatsgehaltes. Zur Leistung

von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfalle und in der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Die geleisteten Überstunden sind monatlich zu verrechnen. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Dienstgeber geltend zu machen. Durch Vereinbarung kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf sie im Durchschnitt der Geltungsdauer den Dienstnehmer nicht ungünstiger stellen, als die Überstundenentlohnung.

VI. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jedem Angestellten Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes zu gewähren.

Bei Eheschließung des Angestellten oder bei Tod des Ehepartners (Lebensgefährten) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefeltern) 2 Werktage

Bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Werktag
nach Geburt eines Kindes 2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage

VII. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einem Angestellten durch die zuständige Krankenkasse ein Krankenurlaub gewährt wird, ist dieser auf den gesetzlichen Gebührenurlaub keinesfalls an-

zurechnen. Dem Karenzurlaub ist in dieser Richtung ein von der Krankenkasse gewährter Land- oder Heimaufenthalt gleichzustellen.

VIII. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung der Urlaubsrechte, BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Diplomierte AssistentInnen bei Fachärzten für Radiologie, sowie in Praxen für Nuklearmedizin erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub. Schwerekriegsbeschädigte der Versehrtenstufe III und IV mit einer mindestens 50 %igen Erwerbsverminderung erhaltene außer dem gesetzlichen Urlaub einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber erfolgt ist, sofort angerechnet. Während des Urlaubes darf der Dienstnehmer keine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Dienstnehmer günstigere Regelungen über den Urlaub werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

IX. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einem einer Ärztekammer in Österreich zugehörigen Dienstgeber oder in einer Krankenanstalt im Sinne des Krankenanstaltengesetzes erbracht wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monaten umschließen, werden bei der Berechnung des Entgeltes zur Gänze angerechnet. Vordienstzeiten, die in anderen Dienststel-

len als Angestellte(r) (Stenotypistin) verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zu einer Höchstzeit von 5 Jahren angerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärzten verwendet werden können.

X. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist ein Angestellter nach Antritt seines Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz. Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen und diesem innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindefarztes über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren vo-

raussichtliche Dauer zu erbringen, Die Vorlage dieser Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt der Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Kann einem Angestellten infolge einer schweren Erkrankung oder sonstiger Hinderungsgründe die zeitgerechte Beibringung oder erforderliche Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat er nach Fortfall der Verhinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XI. KÜNDIGUNG

Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz; bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20

Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie nur am Letzten eines Kalendermonates endigt. Kündigungen müssen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen.

XII. SONDERZAHLUNGEN

1. Den Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Brutto-Monatsgehältern, wobei die 1. Hälfte bei Antritt des Urlaubes, spätestens am 1. Juli, die 2. Hälfte am 30. November fällig wird. Den während eines Kalenderjahres ein- oder austretenden Angestellten wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt; ein während des

Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen.

2. Für langjährige Dienste wird dem Dienstnehmer nach einer Beschäftigung in derselben Praxis von 25 Jahren mindestens ein Bruttomonatsgehalt als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XIII. DIENSTZETTEL

Der/dem Angestellten ist bei Dienstantritt gemäß § 6 Abs 3 Angestelltengesetz bzw § 2 AVRAG ein Dienstzettel, aus dem die wesentlichen Rechte und Pflichten

aus dem Dienstverhältnis hervorgehen, auszuhändigen. Dieser Kollektivvertrag enthält in der Anlage ein Muster für einen derartigen Dienstzettel.

XIV. FREIZEIT ZUM KURSBESUCH

Angestellten soll nach Tunlichkeit die zur Absolvierung des Kurses gemäß § 45 des Bundesgesetzes BGBl 102/61 notwendige Freizeit gewährt werden. Angestellte die bereits mehr als 3 Dienstjahre beim selben Arbeit-

geber tätig sind, ist Freizeit zur Absolvierung des obangeführten Kurses (Ordinationsgehilfenkurs) zu gewähren.

XV. MINDESTLEISTUNGEN

Sonderevereinbarungen oder günstigeren Regelungen die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen wird in keiner Weise vorgegriffen. Beste-

hende höhere Gehälter und günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XVI. ARBEITSKLEIDUNG

Den Angestellten soll angemessene Arbeitskleidung (Arbeitsmäntel, Arbeitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden, soweit diese nicht ohnehin auf Grund von anderen Vorschriften bereitzustellen ist.

XVII. BRUTTOMONATSGEHÄLTER

Erhöhung 2010: plus 1,35 % mit Aufrundung auf vollen Euro.

BERUFSGRUPPE 1:

Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, die einfache Arbeiten unter Anleitung erledigen, Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung, medizinische Masseur gemäß dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl I 169/2002, in der jeweils gültigen Fassung, Pflegehelfer gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I 108/1997, in der jeweils gültigen Fassung

	€
1. Berufsjahr	1.078,00
2. Berufsjahr	1.093,00
3. Berufsjahr	1.110,00
4. Berufsjahr	1.126,00
5. Berufsjahr	1.143,00
6. Berufsjahr	1.158,00
7. Berufsjahr	1.175,00
8. Berufsjahr	1.191,00
9. Berufsjahr	1.208,00
10. Berufsjahr	1.223,00
11. Berufsjahr	1.239,00
12. Berufsjahr	1.256,00
13. Berufsjahr	1.271,00
14. Berufsjahr	1.288,00
15. Berufsjahr	1.304,00
16. Berufsjahr	1.320,00

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfinnen) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung mit Kursabschluss erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 38,18.

BERUFSGRUPPE 2:

Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G, Heilmasseur gemäß MMHmG, BGBl I 169/2002 in der jeweils gültigen Fassung, Schreibkräfte, die Arbeiten selbstständig erledigen

	€
1. Berufsjahr	1.131,00
2. Berufsjahr	1.154,00
3. Berufsjahr	1.177,00
4. Berufsjahr	1.199,00
5. Berufsjahr	1.222,00
6. Berufsjahr	1.245,00
7. Berufsjahr	1.267,00
8. Berufsjahr	1.290,00
9. Berufsjahr	1.312,00
10. Berufsjahr	1.335,00
11. Berufsjahr	1.358,00
12. Berufsjahr	1.380,00
13. Berufsjahr	1.403,00
14. Berufsjahr	1.426,00
15. Berufsjahr	1.448,00

BERUFSGRUPPE 3:

Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz, BGBl 460/1992, in der jeweils gültigen Fassung, Angestellte des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des GuKG

	€
1. Berufsjahr	1.208,00
2. Berufsjahr	1.232,00
3. Berufsjahr	1.257,00
4. Berufsjahr	1.282,00
5. Berufsjahr	1.306,00
6. Berufsjahr	1.331,00
7. Berufsjahr	1.356,00
8. Berufsjahr	1.380,00
9. Berufsjahr	1.405,00
10. Berufsjahr	1.430,00
11. Berufsjahr	1.454,00
12. Berufsjahr	1.479,00
13. Berufsjahr	1.505,00
14. Berufsjahr	1.529,00
15. Berufsjahr	1.554,00

Der Stundenlohn für nicht ganzzeitig Beschäftigte wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Mindestsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der/die Angestellte fällt, durch 160 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

ZULAGEN:

1. OrdinationsgehilInnen mit Kursabschluss erhalten eine monatliche Zulage von € 39,-.

2. Angestellte, die bei Fachärzten für Radiologie und Praxen für Nuklearmedizin im Strahlenbereich (§ 1 Strahlenschutzverordnung, § 2 Strahlenschutzgesetz) tätig sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von € 89,-.

3. Angestellten, die mit Blut, Harn, Stuhl oder Serum umzugehen haben, ist eine Gefahrenzulage in der Höhe von € 55,- monatlich zu gewähren.

4. Diese Zulagen werden für solche Zeiträume gewährt, für die tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird. Diese Zulagen finden bei der Berechnung der Sonderzahlungen Berücksichtigung, wenn sie 6 Monate und länger im Jahr bezogen werden. Die Zulage nach Ziffer 1 und 2 können innerbetrieblich (schriftlich) mit höheren Beträgen vereinbart werden. Für nicht ganzzeitig beschäftigte Angestellte werden die Zulagen nach Ziffer 1 und 2 im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Normalarbeitszeit verkürzt.

XVIII. GELTUNGSDAUER

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. 1. 2010** in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag mit mindestens 3-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen. Auf Verlangen eines der beiden Vertragsteile müssen auch während der Geltungsdauer des Kol-

lektivvertrages Verhandlungen wegen Abänderung desselben geführt werden.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 1. 1. 2011 in Kraft treten.

Mit In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 12. Jänner 2009 ihre Gültigkeit.

DIENSTZETTEL

für Angestellte bei Ärzten gemäß § 2 AVRAG

1. ArbeitgeberIn (Name und Anschrift):

.....
.....

2. ArbeitnehmerIn:

Herr/Frau:

geb.am:

Anschrift:

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses:

Das Dienstverhältnis ist unbefristet / bis befristet.

Probemonat vereinbart / nicht vereinbart.

4. Für das Dienstverhältnis finden das Angestelltengesetz und der Kollektivvertrag für Angestellte bei Ärzten im Bundesland Salzburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes bzw des anzuwendenden Kollektivvertrages.

6. Dienstort:

7. Vorgesehene Verwendung:

.....
.....

8. Einstufung laut Kollektivvertrag:

.....

Kollektivvertragliches Monats-Brutto-Gehalt €

Die nächste Vorrückung erfolgt am

Das tatsächlich zur Auszahlung gelangende Brutto-Gehalt beträgt derzeit € 14 x jährlich.

Darüberhinaus erhält der/die Angestellte folgende Zulagen:

1.

2.

3.

Die Zahlung der monatlichen Entgeltsansprüche erfolgt gemäß § 15 Angestelltengesetz.

Die Fälligkeit der Sonderzahlungen richtet sich nach den kollektivvertraglichen Bestimmungen.

9. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

Ausmaß des jährlichen Urlaubs (im Eintrittsjahr):

10. Normalarbeitszeit:

- Die regelmäßige wöchentliche/tägliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden.
- Bei Teilzeitbeschäftigung (§ 19c Arbeitszeitgesetz):

Ausmaß und Lage der täglichen Arbeitszeit:

11. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....

.....

Unterschrift des Dienstgebers

.....

Ort und Datum

Für die
ÄRZTEKAMMER SALZBURG

Der Präsident:
Dr. Karl FORSTNER

Der Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte:
Dr. Walter ARNBERGER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Vorsitzende:
Wolfgang KATZIAN

Der Geschäftsbereichsleiter:
Karl PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich 17 – Gesundheit/Soziale
Dienste/Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Der Bundesausschussvorsitzende:
Klaus ZENZ

Die Wirtschaftsbereichssekretärin:
Eva SCHERZ

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Regionalgeschäftsstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Der Regionalvorsitzende:
Gustav WINDTNER

Der Regionalgeschäftsführer:
Walter STEIDL